

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Urselbaches in der Gemarkung der Stadt Frankfurt am Main

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie des § 45 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

- (1) Am Urselbach wird in der **Stadt Frankfurt am Main** ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet umfasst:

- den Urselbach von der Kreisgrenze Hochtaunuskreis/Stadtgrenze Frankfurt am Main (km 4,260) bis zur Mündung in die Nidda km (0,000)

- (2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Frankfurt am Main

Gemarkung Heddernheim

Fluren 3 und 9

Gemarkung Niederursel

Fluren 1, 2, 5, 6, 7, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28 und 29

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.
Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen im

- Maßstab 1 : 2.500 (Blatt 14 - 19).

Diese sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**Regierungspräsidium Darmstadt
- Abteilung Umwelt Frankfurt -
- Obere Wasserbehörde -
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main**

bei dem

**Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main
Umweltamt
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main**

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich befinden sich bei

**2. dem Amt für Bodenmanagement
Berner Straße 11
65552 Limburg an der Lahn**

**3. dem Amt für den ländlichen Raum
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5
61352 Bad Homburg**

§ 2

Außerkräftreten von Vorschriften

Die Verordnung vom **22.11.2000** über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Urselbaches in den Städten Oberursel (Taunus) und Frankfurt am Main) tritt am Tage nach Verkündung dieser Verordnung im Staatsanzeiger außer Kraft.

§ 3

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid, Regierungspräsidentin
Az: IV/WI - 41.2 - 79 b 03